

Merkblatt Besuchsregelungen für Besucher*innen des Albertushofes



Liebe Besucher*innen des Albertushofes,

wir freuen uns, dass der Coronausbruch auf dem Albertushof fürs erste überwunden ist und wir den Bewohner*innen wieder Besuchsmöglichkeiten bei uns und damit Kontakt- und Teilhabemöglichkeiten gestatten können! Sehr wichtiges Ziel bleibt weiterhin, die Bewohner*innen und Mitarbeitenden vor einer möglichen Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.

Daher bitten wir Sie, unbedingt folgende Vorbeuge- und Sicherheits-Regeln einzuhalten:

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Schreibweise verwendet.)

- Pro Bewohner ist zeitgleich nur ein Besucher möglich oder bis zu 2 Personen, die dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Bei einem Besuch in einem Bewohnerzimmern sollte nach Möglichkeit nur eine Person kommen (ggf. 2 Personen hintereinander).
- Der Besuch muss geplant sein. Sprechen Sie Tag und Uhrzeit vor dem geplanten Besuch mit der Wohngemeinschaft ab. Für jede Wohngemeinschaft gibt es je nach Besuchsort feste Besuchstage und -zeiten, ein Vorlauf von mindestens 48 Stunden ist im Regelfall für die Organisation von Besuchen nötig.
Spontane Besuche sind derzeit leider nicht möglich.
- Am Tag des Besuchs, vor Betreten des Geländes, müssen sich Besucher telefonisch in der betreffenden Wohngemeinschaft anmelden. Durch Mitarbeitende werden die Besucher zu den Besuchsmöglichkeiten geleitet (Kontrolle der Verkehrswege). Ein Betreten oder Befahren des Geländes ohne Begleitung eines Mitarbeitenden ist derzeit nicht möglich.
- Vor dem Zusammentreffen mit Ihrem Angehörigen/ Ihrem Betreuten ist Folgendes durchzuführen:
 - Ein Schnelltest (Corona-Antigen-Test) durch geschulte Mitarbeitende; er dauert ca. 20 Minuten.
 - Ausfüllen des Formulars "Selbstauskunft" mit Ihren Kontaktdaten. Der Besuch durch Personen mit Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten ist nicht zulässig. Dass Sie nicht zu diesem Personenkreis gehören, müssen Sie schriftlich bestätigen.
 - Eine gründliche Desinfektion der Hände. Die Hände müssen dafür über einen Zeitraum von 30 Sekunden mit Desinfektionsmittel eingerieben werden.
- Bitte halten Sie sich während des kompletten Besuches unbedingt an die Abstandsregel von 1,5 – 2 m zu dem besuchten Bewohner.
- Zum Besuchstermin ist ein möglichst dicht schließender Mund-Nasen-Schutz mitzubringen (gerne auch FFP2-Maske) und während des gesamten Besuches zu tragen.
- Bewohner sollen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn dieser toleriert wird. Von einer vollständigen und sicheren Anwendung darf aber nicht ausgegangen werden.
- Sofern möglich, besuchen Sie Ihre Angehörigen/ Betreuten im Freien. Sie können dies in einer speziell eingerichteten Sitzecke auf dem Gelände tun oder einen Spaziergang außerhalb unseres Geländes auf Wegen im Nahbereich des Albertushofes unternehmen. Auf unserem Gelände sind Spaziergänge leider nicht möglich, da sich dort häufig andere Bewohner bewegen und es zu Begegnungen kommen kann.

- Ist ein Besuch im Freien nicht möglich, kann der Besuch in eigens dafür vorbereiteten Räumen oder auch im Zimmer des besuchten Bewohners stattfinden. Während des Besuchs ist dort ausgiebig zu lüften.
- Besuche in Gemeinschaftsräumlichkeiten sind grundsätzlich nicht möglich.
- Die Besuchsdauer wird auf maximal zwei Stunden begrenzt.
- Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sollte während des Besuches unterbleiben. (Nicht selbst hergestellte) Nahrungsmittel und Geschenke für den besuchten Bewohner dürfen mitgebracht werden.
- Endet die Besuchszeit, müssen sich Besucher bei den diensthabenden Mitarbeitenden melden und sich vom Besuchsort (bei Besuch in Besuchsräumen, Bewohnerzimmern, Sitzecke im Freien) durch die Mitarbeitenden zum Geländeausgang begleiten lassen.
- Für das Einhalten der Regeln sind Besucher und Bewohner verantwortlich!
- Für die Toilettennutzung steht Ihnen eine Besucher-Toilette zur Verfügung. Bitte sprechen Sie bei Bedarf die Mitarbeitenden darauf an!
- Bei Unternehmungen außerhalb des Geländes müssen die allgemeingeltenden Regeln zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Wir bitten Sie, Ausflüge zu Orten mit größeren Menschenansammlungen zu meiden!

Allgemeine Besuchseinschränkungen:

- **Allgemeine Besuchseinschränkungen** bestehen, wenn in der Einrichtung bzw. in einem Wohnbereich ein Verdacht auf eine oder eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist. Bis zur Klärung der Situation (negative Testergebnisse) dürfen in der Einrichtung bzw. im jeweiligen Wohnbereich keine Besuche erfolgen.
- **Allgemeine Besuchseinschränkungen** können im Falle eines hohen regionalen Infektionsgeschehens ausgesprochen werden.
Ob Besuche während eines Infektionsgeschehens weiterhin außerhalb des Wohnbereiches (Besucherraum, Sitzecke im Freien, Spaziergang außerhalb unseres Geländes) stattfinden können, wird von der Einrichtung in jedem Einzelfall neu bewertet und entschieden.
- **Wohngemeinschaftsspezifische Besuchseinschränkungen** können in den Räumen von Wohngemeinschaften bestehen, in denen
 - ungeklärte Erkrankungsprozesse bei Bewohnern bestehen und/ oder
 - eine hohe Anzahl von Bewohnern lebt, die einer Risikogruppe zugehörig sind.
- Die hier beschriebenen Besuchsrechte gelten nicht für Reiserückkehrer (für 14 Tage) aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind.
- Besuchseinschränkungen sind bei einem vereinbarten Besuch vorab mit den Besuchern zu besprechen.

Fragen zu den Besuchsregeln beantwortet Ihnen **die Einrichtungsleitung Frau Jaekel unter 04221/ 9262-13.**